

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Gültig ab 01.01.2018

Dieser Antrag dient der Meldung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (nachfolgend ZEV genannt) an die EWS Energie AG (nachfolgend EWS genannt).

Antragsteller

Zutreffendes ankreuzen:

☐ Alleineigentümer

☐ Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer

Firma

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Objekt(e) des ZEV:

Bezeichnung / Art

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Grundstücknummer

Teilnehmer des ZEV:

Anzahl Parteien

(Stand bei der Gründung)

Beginn des ZEV:

Datum

Dieser Antrag muss der EWS mindestens drei Monate im Voraus, gemäss Art.18 EnV, vorliegen.

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung eines ZEV innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gemäss Art. 17 EnG und Art. 15 EnV. Der Antrag für einen ZEV erfolgt durch den Grundeigentümer oder durch einen bevollmächtigten Vertreter (zum Beispiel bei mehreren Grundeigentümern) gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgabe.

2. Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch die EWS mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) über ihre Möglichkeit, in der EWS-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt zum ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb des ZEV. Die EWS hebt die Grundversorgung der am ZEV teilnehmenden Parteien auf den von der EWS bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und bei Einsatz eines bevollmächtigten Vertreters zusammen mit Anhang 1 an die EWS Energie AG, Winkelstrasse 50, 5734 Reinach eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt die EWS dem Antragsteller schriftlich das Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der Grundeigentümer die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb der ZEV selbst.

3. Messinfrastruktur und Dienstleistungen

Wird ein ZEV bei neu erstellten Liegenschaften begründet, muss der ZEV-Vertreter die Messeinrichtung (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer selber beschaffen und einbauen. Die Ausnahme bildet die Messeinrichtung am Netzanschlusspunkt durch die EWS.

Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel Messeinrichtungen der EWS bereits eingebaut. Diese werden durch EWS entsprechend zurückgebaut und der ZEV-Vertreter ist selber für deren Messung verantwortlich.

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber der EWS eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich Elektroinstallationen innerhalb des ZEV verantwortlich zeigt. Die EWS sendet dann zum Beispiel die Aufforderungen zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen an folgende Adresse:

- ☐ Adresse entspricht jener des Antragstellers gemäss Seite 1
- ☐ Abweichende Adresse für rechtliche Belange der Elektroinstallationen:

Firma: _____

Vorname / Name: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

5. Kontaktadresse für Rechnungsstellung

Die Rechnung für den Strombezug aus dem Netz der EWS (inkl. Grundgebühren, usw.) sowie diverse Informationen, wie eine Vorankündigung von Stromunterbrechungen, werden an die folgende Adresse zugestellt:

- ☐ Adresse entspricht jener des Antragstellers gemäss Seite 1
- ☐ Abweichende Adresse für die Rechnungsstellung:

Firma: _____

Vorname / Name: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

6. Unterschrift

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte gemäss Anhang 1:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname / Name
(In Blockschrift) _____